

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

KREISVERWALTUNG AHRWEILER
- Untere Fischereibehörde -
Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung.
Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

Herr Frau

Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Landkreis des Geburtsortes	
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	
Telefon-/Mobilfunknummer	
E-Mail-Adresse	

Die auf der Rückseite angegebene **Einverständniserklärung** der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters ist auszufüllen und zu unterschreiben (**gilt nur für Minderjährige!**).

1. Ich bin nicht wegen des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt (wenn ja, bitte das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde, das Aktenzeichen und den Zeitpunkt angeben).
2. Ich habe noch an keiner Fischerprüfung teilgenommen.
3. Ich habe bereits an einer oder mehreren Fischerprüfungen **ohne Erfolg** teilgenommen.

Name und Ort der Unteren Fischereibehörde	
Teilnahme am	

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort	Datum	Unterschrift

Einverständniserklärung

(nur bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen auszufüllen!)

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass die auf der Vorderseite genannte Person an der Fischerprüfung teilnimmt.

Ort	Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter

Allgemeine Informationen zur Fischerprüfung

Fischerprüfungen finden **zweimal jährlich**, am **ersten Freitag** des Monats **Juni** und am **ersten Freitag** des Monats **Dezember**, statt. Die Oberste Fischereibehörde (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Mainz) kann den Prüfungstermin im Benehmen mit den Dachverbänden der Freizeitfischer-Organisationen **ausnahmsweise auf einen anderen Freitag verlegen**, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unumgänglich ist. Der **abweichende Prüfungstermin** ist spätestens am ersten Tag des vierten der Prüfung vorhergehenden Kalendermonats **öffentlich bekanntzumachen**. Die **Prüfung ist nicht öffentlich**. Nur Vertreter der Oberen Fischereibehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz) und der Obersten Fischereibehörde können während der Prüfung anwesend sein. **Die Prüfung ist bei der Unteren Fischereibehörde (Kreisverwaltung)** abzulegen, in deren Bezirk der/die Bewerber/-in seinen/ihren **Hauptwohnsitz** hat. Die Ablegung der Prüfung kann mit **Einwilligung der Kreisverwaltung** bei **einer anderen Fischereibehörde in einem anderen Kreis** erfolgen (Ausnahmegenehmigung erforderlich). Hat der/die Bewerber/-in in **Rheinland-Pfalz keine Hauptwohnung**, so hat er/sie die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, in dessen Bezirk er/sie den Fischfang vorwiegend ausüben will.

Der **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung ist spätestens **vier Wochen vor dem Prüfungstermin** bei der **Unteren Fischereibehörde** einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen ist die obenstehende Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin auszufüllen und zu unterschreiben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die mindestens **35-stündige Teilnahme** an einem **Lehrgang zur Vorbereitung** auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang erstreckt sich auf folgende **Prüfungsgebiete: Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Natur- und Tierschutz, Gerätekunde**. Darüber hinaus erfolgt eine **praktische Einweisung** in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische.

Die **Durchführung der Lehrgänge** wird den **Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischerei-Organisationen** übertragen. Sie stellen sicher, dass die **Lehrgänge bedarfsgerecht angeboten** werden. Die Schulungskräfte müssen einen **gültigen Fischereischein** und einen von einem Dachverband einer in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisation erteilten **Befähigungsnachweis** als Lehrgangsleiter besitzen.

Zeit und Ort der Lehrgänge sind in geeigneter Weise **öffentlich bekanntzumachen** sowie unter Angabe des Lehrgangsprogramms und der Namen, Anschriften und einschlägigen Vorbildung der Schulungskräfte ebenfalls spätestens am ersten Tag des vierten der Prüfung vorhergehenden Kalendermonats der Unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

Für die Prüfung wird eine **Gebühr in Höhe von derzeit 29,00 €** erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzuzahlen ist.

Die Zulassung zur Prüfung ist Bewerber/Bewerberinnen zu versagen,

- die das **13. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben;
- denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Aufgaben nicht erfasst;
- die die **Teilnahme an dem erforderlichen Vorbereitungslehrgang** auf die Fischerprüfung **nicht nachweisen können**,
- die die **erforderliche Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet** haben.

In den Fällen der Buchstaben c) bis d) kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen, wenn die Versagungsgründe bis zum Beginn der Prüfung entfallen sind.

Auch kann die Zulassung versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 LFischG der **Fischereischein** versagt werden kann.

Die Untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen unter Angabe von **Ort und Beginn** der Prüfung schriftlich zu laden. Die **Ablehnung der Zulassung** ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Eine Rückerstattung der Fischerprüfungsgebühr in Höhe von derzeit 29,00 € erfolgt im Verhinderungsfall oder bei Rücktritt während der Prüfung nicht.

Schwerbehinderten kann auf Antrag und bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaften Prüfungserleichterung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.